



1. Änderungen bei der EnEV (Energieeinsparverordnung) ab dem 01. Januar 2016

Ab dem 01. Januar 2016 gilt die neue EnEV, in der einerseits noch effizientere Neubauten gefordert werden. Andererseits leisten die stetigen effizienteren Neubauten einen wichtigen Beitrag, damit die ausgerufenen Klimaschutzziele erreicht werden.

Welche Änderungen müssen bei der neuen EnEV beachtet werden?

- **Keine** wesentlichen **Änderungen für Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand.**
- **Erhöhte Energiestandards für Neubauten**, d.h. für neu errichtete Wohn- und Nichtwohngebäude.
 - **Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes sinkt um 25 %** im Vergleich zu den bisherigen EnEV Anforderungen. In den Jahres-Primärbedarf fließen der Bedarf von Heizung, Warmwasser, Kühlung und Lüftung ein. Der Höchstwert wird mittels eines Referenzhauses ermittelt.
 - Der maximal erlaubte mittlere Wärmeverlust durch die **Gebäudehülle sinkt um ca. 20 %** im Vergleich zu den bisherigen EnEV Anforderungen. Dabei wird der Transmissionswärmeverlust H'_T berechnet, der die Verluste der wärmeübertragenden Umfassungsfläche der Gebäudehülle darstellt.
- Die erhöhten Anforderungen gelten **ab dem 01. Januar 2016**. Bei den unterschiedlichen Genehmigungsverfahren wird wie folgt verfahren:
 - **Bauantrag:** Wenn der/die Bauherr/in den Bauantrag am 1. Januar 2016 oder später einreicht, gilt der erhöhte Neubau-Standard für sein Bauvorhaben.
 - **Bauvorhaben mit Bauanzeige:** Eine Bauanzeige verhält sich analog zum Bauantrag. Bei Bauanzeigen, die ab dem 01. Januar 2016 gestellt werden, gilt der erhöhte Neubau-Standard.
 - **Genehmigungs- und anzeigefreie Bauvorhaben:** Für diese Fälle ist der Termin maßgeblich, an dem der/die Bauherr/in mit der Bauausführung tatsächlich beginnt. Wird mit dem Bauvorhaben ab dem 01. Januar 2016 begonnen, gilt der erhöhte Neubau-Standard.
- **Weitere zu beachtende Punkte:**
 - Alte Heizkessel, die eine Leistung von 4 KW - 400 KW haben oder älter als 30 Jahre sind, müssen ersetzt werden. Ausnahmen gelten für Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie für bestimmte spezielle Anlagenarten (z.B. Küchenherde, Geräte zur ausschließlichen Warmwassererzeugung). Bei Nichtbeachtung droht ein Bußgeld.
 - Heizungsanlagen mit Warmwasser als Wärmeträger müssen bis zum 01.05.2015 mit automatischen, raumweisen Regelungen ausgestattet sein (z.B. Thermostate an den Heizkörpern). Wenn diese fehlen, sind sie nachzurüsten. Bei Nichtbeachtung droht ein Bußgeld.
 - Zentralheizungen müssen bis zum 01.05.2014 mit einer automatischen, z.B. außentemperaturgeführten Regelung ausgestattet sein (z.B. Thermostate an den Heizkörpern). Wenn diese fehlen, sind sie nachzurüsten. Bei Nichtbeachtung droht ein Bußgeld.
 - Ungedämmte und zugängliche Leitungen für Heizung und Warmwasser müssen seit dem 01.05.2014 in unbeheizten Räumen nachträglich nach EnEV-Vorgaben gedämmt sein. Bei Nichtbeachtung droht ein Bußgeld.
 - Die obersten Geschossdecke bei Bestandsbauten müssen seit dem 31.12.2015 nachträglich gedämmt sein, wenn diese an unbeheizte und zugängliche Dachräume grenzen und den Mindestwärmeschutz nicht erfüllen. Bei Nichtbeachtung droht ein Bußgeld.

Metropol Grund GmbH
Architektur und Städtebau
Dipl.-Ing. Henrik Diemann
Dr.- Ing. Daniel Scherz

T 040-9826990-40
mail@metropolgrund.de
www.metropolgrund.de

MegaWATT GmbH
Energieversorgung
Dipl.-Ing. Jan Schülecke
M.Eng. Nora Langreder

T 030-85 79 18-0
kontakt@megawatt.de
www.megawatt.de

konsalt GmbH
Kommunikation und
Aktivierung
Dipl.-Soz. Margit Bonacker
Dipl.-Ing. Kristian Dahlgaard
M.A. Soz.Ök. Klaas Wulff

T 040 357527-0
energie@konsalt.de
www.konsalt.de

**Projekt Energetisches Sanierungsmanagement (EnSam)
Energetische Stadtsanierung Bergedorf-Süd**

Auftraggeber Behörde für Umwelt und Energie



- Der Bandtacho im Energieausweis wird angepasst und neu skaliert. Der Energieausweis umfasst dann die Energieeffizienzklassen A+ bis H auf dem Bandtacho.
- Bei Verkauf oder Vermietung müssen die energetischen Kennwerte (z.B. in den Immobilienanzeigen) angegeben werden, falls ein Energieausweis vorliegt. Dieser muss spätestens bei der Besichtigung eines Objektes vorgelegt werden.
- Seit dem 01. Januar 2016 gilt der verringerte Primärenergiefaktor für Strom von 1,8 (*Der „Primärenergiefaktor“ zeigt das Verhältnis von der eingesetzten Primärenergie zur abgegebenen Endenergie*). Dadurch werden strombetriebene Heizungssysteme (z.B. Wärmepumpen) in der EnEV-Berechnung günstiger bewertet.
- Das Kontrollsystem für Inspektionsberichte von Klimaanlage und für die Stichprobenkontrolle für Energieausweise wird umgesetzt.

Weitere Informationen:

<http://www.enev-online.de/>

Metropol Grund GmbH
Architektur und Städtebau
Dipl.-Ing. Henrik Diemann
Dr.- Ing. Daniel Scherz

T 040-9826990-40
mail@metropolgrund.de
www.metropolgrund.de

MegaWATT GmbH
Energieversorgung
Dipl.-Ing. Jan Schülecke
M.Eng. Nora Langreder

T 030-85 79 18-0
kontakt@megawatt.de
www.megawatt.de

konsalt GmbH
Kommunikation und
Aktivierung
Dipl.-Soz. Margit Bonacker
Dipl.-Ing. Kristian Dahlgaard
M.A. Soz.Ök. Klaas Wulff

T 040 357527-0
energie@konsalt.de
www.konsalt.de